Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz

für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenwasserzählern (Kostenersatzsatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 23]), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, [Nr. 32]) und der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Cottbus/Chóśebuz und der Gemeinde Neuhausen/Spree vom 09.10.2018/15.10.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz in ihrer Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóśebuz (nachfolgend "Stadt" genannt) und die Gemeinde Neuhausen/Spree haben am 09.10.2018/15.10.2018 eine delegierende öffentlichrechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree auf die Stadt abgeschlossen.
- (2) Nach der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree gilt als Schmutzwassermenge bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermenge). Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und kann durch einen geeichten und von der Stadt oder dem beauftragten Dritten, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, zur Verfügung gestellten, installierten und nach Ablauf der Eichfrist gewechselten Unterzähler (Gartenwasserzähler) erfolgen.
- (3) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz zur Deckung des Aufwandes für den Ersteinbau und den Wechsel der Gartenwasserzähler.

§ 2

Kostenersatz für Ersteinbau und Wechsel von Unterzählern

(1) Der Aufwand für den Ersteinbau und das turnusmäßige Wechseln gemäß Eichgesetz der Gartenwasserzähler sind der Stadt wie folgt zu ersetzen:

Für Ersteinbau und Wechsel des Unterzählers fallen folgende Kosten an:

Ersteinbau

68,68 € je Unterzähler

(2) Erfolgt der Ersteinbau bzw. der Wechsel des Gartenwasserzählers gemeinsam mit Ersteinbau bzw. Wechsel des Hauptzählers, ermäßigen sich die Kosten wie folgt:

Ersteinbau

38,68 € je Unterzähler

Wechsels

38,68 € je Unterzähler

§ 3

Entstehung des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Einbau bzw. Wechsel des Gartenwasserzählers.

§ 4

Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer bei der Bekanntgabe des Bescheides Gebührenpflichtiger nach der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree für das Grundstück ist, auf dem der oder die Gartenwasserzähler erstmalig eingebaut oder gewechselt worden ist/sind.
- (2) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Auskunftspflicht

- (1) Die Kostenersatzschuldner haben der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.
- (2) Die Stadt und ihre Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Cottbus/Chóśebuz, 20.12.2018

Der Oberbürgermeister In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe Bürgermeisterin